

*An die Mitglieder des Ständerates*

Zürich, 23. September 2019

## **Gegenvorschlag zur Unternehmensverantwortungsinitiative (16.077)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. September beraten Sie den Gegenvorschlag der Unternehmensverantwortungsinitiative. Wir möchten Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zukommen lassen. Swiss Textiles vertritt die Interessen von 200 KMU der Schweizer Textil- und Bekleidungsbranche. Unsere Branche weist hoch komplexe internationale Lieferketten auf, ist aber gleichzeitig für das Thema der Unternehmensverantwortung sehr sensibilisiert – nicht zuletzt deshalb, weil die Bekleidungsindustrie immer wieder mit Menschenrechtsverletzungen und Umweltbelastungen in Verbindung gebracht wird. Swiss Textiles spricht sich insbesondere aufgrund unklarer Formulierungen und der Belastungen für KMU klar gegen die Unternehmensverantwortungsinitiative (17.060) aus. Gleichzeitig spüren wir bei der Bevölkerung nach wie vor einen grossen Rückhalt für die Initiative und erachten die Durchführung einer Volksabstimmung für die Wirtschaft als äusserst risikoreich.

### **1. Generelle Position zu einem Gegenvorschlag**

Ein indirekter Gegenvorschlag wird von Swiss Textiles unterstützt, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- Die Initiative 17.060 wird zurückgezogen.
- Keine Haftung für nicht-kontrollierte Firmen in der Lieferkette.
- Der Grundsatz der Angemessenheit für KMU in Bezug auf Aufwand für die Sorgfaltsprüfungspflicht und Berichterstattung ist zu berücksichtigen. Die Sorgfaltsprüfungspflicht darf für KMU, welche sich bereits heute mit dem Thema Menschenrechte und Umwelt auseinandersetzen, keinen administrativen und finanziellen Mehraufwand bringen. Anerkannte Zertifikate und Labels mit Nachhaltigkeitsverpflichtungen müssen zum Nachweis der Sorgfaltsprüfungspflicht ausreichen.

### **2. Stellungnahme zum Vorschlag der RK-S**

Mit den am 4. September 2019 abgeschlossenen Beratungen Ihrer Kommission (RK-S) wurde ein solcher Gegenvorschlag ausgearbeitet. **Swiss Textiles unterstützt den von der**

**Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Entwurf in folgenden Punkten:**

- Von einem Rückzug der Initiative kann bei der Annahme der Kommissionsmehrheiten und Ablehnung Minderheiten ausgegangen werden. Damit kann die risikoreiche Volksabstimmung über die Initiative verhindert werden.
- Art. 55a Abs. 1: Die Haftung beschränkt sich auf schwerste Auswirkungen (Schäden an Leib und Leben und Eigentum). Dies ist vertretbar.
- Art. 55a Abs. 3 und 4: Unter «kontrollierte Unternehmen» werden nur tatsächlich kontrollierte und nicht auch die wirtschaftlich abhängigen Unternehmen innerhalb der eigenen Lieferkette

verstanden. Die Haftung ist beschränkt auf das eigene und das tatsächlich kontrollierte Unternehmen, das heisst es besteht keinerlei Haftung für Dritte und Zulieferer.

- Art. 716a<sup>bis</sup> Abs. 1: Die hier definierte Sorgfaltspflicht entspricht den von der OECD gemachten international anerkannten Vorgaben zur «Due Diligence». Eine Kontrolle der eigenen Lieferkette zur Verhinderung von schwersten Auswirkungen entspricht dem Interesse von Unternehmen zur Verhinderung von Reputationsrisiken.
- ZGB Art. 3 Abs. 2 (neu): Die Einführung einer Schlichtungsstelle kann die viel befürchtete Klagewelle verhindern.

Folgende Punkte beurteilt Swiss Textiles kritisch und fordert eine Klarstellung im Rahmen der Debatte. Ist dies erfolgt, unterstützen wir den Gegenvorschlag, um einen Rückzug der Initiative zu bewirken:

- Art. 716a<sup>bis</sup> Abs. 4: Neben den grösseren Unternehmen gemäss den Schwellenwerten können auch KMU, deren Tätigkeit im Ausland ein besonders grosses Risiko birgt, von den vorliegenden neuen Pflichten betroffen sein. Aufgrund des bereits bestehenden hohen Niveaus der Sensibilisierung und freiwilligen Massnahmen erachten wir die Schweizer Bekleidungsunternehmen nicht als Risikobranche. Sollte der Bundesrat das Risiko der KMUs dieser Branche anders beurteilen **muss er dies sachlich begründen**.
- Art. 961f: In der Textilbranche sind Zertifikate und Standards weit verbreitet und werden von Swiss Textiles Mitgliedern intensiv genutzt. Swiss Textiles fordert, dass der Bericht neben den in Art. 961f genannten zugelassenen Revisionsexpert\*innen auch durch zugelassene unabhängige Dritte geprüft werden kann:

*Art. 961f*

<sup>1</sup> Das Unternehmen kann den Bericht nach Artikel 716a<sup>bis</sup> Absatz 1 Ziffer 4 durch eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten oder **durch zugelassene unabhängige Dritte** prüfen und bestätigen lassen.

<sup>2</sup> Die zugelassene Revisionsexpertin oder der zugelassene Revisionsexperte **oder der/die zugelassene unabhängige Dritte** prüft, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Berichterstattung nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

- Art. 961e: Berichterstattung zur Sorgfaltsprüfung: Dies wird für die Schweizer Textil- und Bekleidungsbranche ein administrativer Mehraufwand bedeuten. Das Geschäftsgeheimnis muss in jedem Fall gewahrt bleiben können. Eine Veröffentlichung hat nur auf Anfrage zu erfolgen. Von Seiten des Bundes sind in Zusammenarbeit mit den Verbänden entsprechende unterstützende Instrumente für KMUs zur Verfügung zu stellen (Vorlagen für Berichte, Schulungen).
- ZGB Art. 3 Abs. 2: Der nationale Kontaktpunkt für Menschenrechte (NKP) wurde als Schlichtungsstelle bestimmt. Dieser ist bisher gegenüber Unternehmen kaum in Erscheinung getreten, viele wichtige Dokumente und Informationen sind ausschliesslich in Englisch erhältlich. Falls der NKP in Zukunft diese wichtige Funktion übernehmen soll, ist dafür zu sorgen, dass dieser über ein angemessenes Knowhow insbesondere hinsichtlich der unternehmerischen Realität von KMU verfügt und alle Dokumente in mindestens zwei Landessprachen vorliegen.

Freundliche Grüsse

Swiss Textiles



Peter Flückiger  
Direktor